

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Immobilien der rechten Szene Thüringens - hier: Objekte im Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg

In der Vergangenheit berichtete die Landesregierung, dass mehrere Immobilien im Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg als Objekte eingestuft werden, die der "rechtsextremistischen Szene" zuzuordnen seien.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6126** vom 24. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien in Bund und Ländern einheitliche Kriterien angewendet werden. Dies gilt auch für die Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen. Als rechtsextremistisch genutzte Immobilien werden die Immobilien eingestuft, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erkennungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Immobilien, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und keinerlei Bezug zu rechtsextremistischen Tätigkeiten aufweisen, stellen kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes dar und werden von diesem nicht erfasst.

1. Um welche Objekte handelt es sich und seit wann werden die genannten Objekte zu welchen Zwecken und wo durch die extrem rechte Szene genutzt?

Antwort:

Derzeit ist das Objekt des ehemaligen Kulturhauses in Haselbach bekannt, dessen Eigentümerin der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen ist. Das Objekt wurde von der Eigentümerin zuletzt überwiegend zu Wohnzwecken genutzt.

2. Welche Angaben kann die Landesregierung jeweils zur Platzkapazität der Objekte machen, etwa wie viele Personen hier ungefähr unterkommen können, und welche Größenangaben kann sie zu den Grundstücken beziehungsweise dem Gelände jeweils vornehmen?

Antwort:

Bei dem Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Kulturhaus/Gaststätte. Zu Kapazitäten, dem Grundstück sowie zum Gelände liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

3. In welcher Weise wurden die Objekte jeweils bisher für Aktivitäten der extrem rechten Szene genutzt?

Antwort:

Das benannte Objekt wurde zuletzt überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. In 2023 wurde am 20. Mai 2023 eine Geburtstagsfeier mit circa 30 Teilnehmenden bekannt.

4. Welche Angaben kann die Landesregierung jeweils zu den Eigentümern, Pächtern oder Mietern der Objekte und etwaige Bezüge zur extrem rechten Szene vornehmen?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

5. Inwiefern kann die Landesregierung die von der rechten Szene genutzten Immobilien jeweils nach Nutzergruppen unterscheiden (zum Beispiel NPD/Die Heimat, Freie Kameradschaften, strömungsübergreifend et cetera; bitte mit Angabe zur jeweiligen Anzahl)?

Antwort:

Es ist bekannt, dass die Eigentümerin des Objekts Mitglied der Partei "Die Heimat" ist.

6. Welche Aktivitäten der extrem rechten Szene wurden seit dem Jahr 2020 bei den Objekten jeweils bekannt (bitte Einzeldarstellung mit Datum und Art)?

Antwort:

Es sind folgende Aktivitäten bekannt:

Eine nicht öffentliche Veranstaltung der rechtsextremistischen Szene (Geburtstagsfeier) am 20. Mai 2023 mit circa 30 Teilnehmenden.

7. Welche Straftaten wurden seit dem Jahr 2020 bei den Objekten registriert und in welchen Fällen wurde eine Einstufung "Politisch motivierte Kriminalität" für welchen Phänomenbereich vorgenommen (bitte Einzeldarstellung nach Datum, Delikt, PMK)?

Antwort:

In dem Objekt wurden im Jahr 2020 ein Fall wegen des Verdachts des Diebstahls gemäß § 242 StGB, zwei Fälle wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB und ein Fall wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie im Jahr 2021 ein Fall wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz registriert. Bei diesen Delikten handelte es sich um Fälle der Allgemeinkriminalität.

8. Welche weiteren Unternehmen oder Internetshops, Verlage, Marken, Organisationen, Druckerzeugnisse, Treffpunkte und Einrichtungen von symbolischer Bedeutung sind nach Kenntnissen der Landesregierung unter den Adressen der Objekte ansässig?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche behördlichen Auflagen zu den Objekten existieren beziehungsweise sind der Landesregierung bekannt und welche Einschränkungen ergeben sich daraus in der Nutzung?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Objekten in der extrem rechten Szene bei?

Antwort:

Das benannte Objekt wird kaum noch für Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene genutzt und dient ganz überwiegend Wohnzwecken.

11. Gibt es über die Fragen 1 bis 10 hinaus weitere Verdachtsfälle im Immobilien- und Grundstücksbereich in Haselbach, wenn ja, wie viele Fälle und welche Angaben kann die Landesregierung dazu vornehmen?

Antwort:

Es ist bekannt, dass in der Ortslage Haselbach zwei weitere als rechtsextremistisch bekannte Personen Immobilienbesitz haben. Dieser wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär